Rats-Protokoll

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates der k. k. l. f. Stadt Steyr

am Freitag den 23. Juni 1916.

Tages-Ordnung:

Mitteilungen.

I. Sektion. (Sektionssitzung am Montag den 19. Juni um 3 Uhr nachmittags.)

1. (Vertraulich.) Personalansuchen.
2. Rekurse gegen Zinshellervorschreibungen.
3. Genehmigung der Uebereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Steyr und der Oesterr. Waffenfabrik bezüglich der Veränderungen in den Besitzverhältnissen durch den Waffenfabriks-Neubau im öffentlichen Gute.
4. Erlassung von Dienstesvorschriften für Aerzte und sonstige Angestellte im neuen Krankenhause.

II. Sektion. (Sektionssitzung am Dienstag den 20. Juni um ½4 Uhr nachmittags.)

5. Stadtkasse-Tagebuchabschluß pro Jänner, Februar und März 1916.
6. Ausweis über die am Frühjahrsmarkte 1916 eingehobenen Platzgebühren.
7. Unterstützungsansuchen.

III. Sektion. (Sektionssitzung am Mittwoch den 21. Juni um 4 Uhr nachmittags.

8. Ansuchen um Grundverpachtung.
9. Amtsbericht betreffend Holz- und Kohlenbedarf in den städtischen Gebäuden 1916/17.
10. Statthalterei-Erlaß betreffend Ausführung von Reparaturen im hiesigen Vorstadtpfarrhofe.

IV. Sektion. (Sektionssitzung am Dienstag den 20. Juni um 4 Uhr nachmittags.)

11. Vergebung der Interessen aus der Emil Gschaider-Stiftung.
12. Ansuchen um Unterstützungen aus den Zinsen der Gremial-Krankenkassa-Stiftung.
13. Verleihung einer erledigten Brillinger-Pründe.
14. Verleihung von zwei erledigten Leopold Pacher-Bürger-Pfründen.
15. Ansuchen um Erlassung der Rückzahlung von Stiftungsbezügen aus einer Erbschaftsmasse.
16. Ansuchen um Ueberlassung des Bürgerschulzeichensaales zur Abhaltung eines Zeichenkurses.

Anwesend sind:

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Julius Gschaider; der Vorsitzende-Stellvertreter: Herr Vizebürgermeister Ferdinand Gründler; die Herren Gemeinderäte: Franz Aigner, Heinrich Ammerstorfer, Heinrich Bachmayr, Ludwig Binderberger, Otto Dunkl, Josef Haidenthaller, Leopold Haller, Dr. Karl Harant, Franz Kattner, Franz Kirchberger, August Mitter, Viktor Ortler, Franz Schwertfelner, Franz Tribrunner und Karl Wöhrer.

Der Schriftführer: Alfred Edelmayer, städt. Konzeptsbeamter.

Ihr Fernbleiben haben entschuldigt die Herren Gemeinderäte Prof. Leopold Erb und Josef Huber.

Zur Militärdienstleistung eingerückt sind: Herr Vizebürgermeister Paul Fendt und die Herren Gemeinderäte Wilhelm Denkmayr, Anton Kurz, Josef Langoth, Anton Sighart und Josef Wokral.

Der Herr Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt die Sitzung um 3 Uhr nachmittags für eröffnet.

Zu Protokollsverifikatoren werden die Herren Gemeinderäte Franz Kirchberger und August Mitter gewählt.

Einlauf.

Für vom Gemeinderate bewilligte Spenden danken:

Die Leitung der „Oesterr.-ungar. Kriegsfürsorge in Hamburg, die Leitung des „O.-ö. Landes-Wohltätigkeitsvereines zur Erhaltung der Idiotenanstalt Hartheim", der Zweigverein für Steyr und Umgebung des Frauenhilfsvereines vom „Roten Kreuz" in Steyr und die Leitung der Linzer Hilfsaktion für o.-ö. Kriegsgefangene in Samarkand.

Die Direktion der hiesigen Staatsoberrealschule dankt für die Spende von 200 *K* für die Schülerlade.

Der Zweigverein Steyr und Umgebung des Landeshilfsvereines vom „Roten Kreuz" für Oberösterreich dankt im eigenen Namen und über Ersuchen des k. u. k. Militärkommandos in Innsbruck auch in dessen Namen der Stadtgemeinde und allen daran beteiligten Persönlichkeiten Steyrs für die hochherzige Förderung der Ziele des „Roten Kreuzes" durch die Errichtung und Erhaltung der nunmehr aufgelassenen Pflegestätten vom „Roten Kreuz" in Steyr.

Schließlich dankt die „Brunnengemeinde Wieserfeld" in Steyr für die mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. April d. J. beschlossene Beitragsleistung von 500 *K* zu den Herstellungskosten des Wasserreservoirs für den oberen Brunnen auf dem Wieserfeldplatz.

Mitteilungen des Herrn Bürgermeisters.

Der Herr Vorsitzende teilt mit, daß er seinerzeit anläßlich der Einnahme von Schlägen und Asiero Glückwunschtelegramme an Ihre kaiserlichen Hoheiten Erzherzog Thronfolger Karl Franz Josef und Erzherzog Eugen im Namen der Stadt Steyr gerichtet habe. Darauf seien folgende Antworttelegramme eingelangt:

1. „Seine kaiserliche und königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Franz Josef haben mit aufrichtiger Freude die Glückwünsche der l. f. Stadt Steyr empfangen, danken Euer Wohlgeboren und der Stadt Steyr bestens und freuen sich, Söhne der Stadt unter Höchstseinem Kommando zu haben.

Im Höchsten Auftrage: Obersthofmeister Graf Berchtold."

2. „Meinen wärmsten Dank für die mir namens der Stadt Steyr dargebrachten, mich überaus freuenden patriotischen Wünsche.

Erzherzog Eugen."

Weiter gibt der Herr Vorsitzende bekannt, daß er heute keinen Bericht über Approvisionierungsfragen, dafür aber in der Juli-Sitzung einen abschließenden Bericht über das erste Halbjahr 1916 erstatten werde. Nur soviel wolle er bekannt geben, daß er sich sofort nach der Mitteilung des Erlasses über die Kaffeekarte in den Zeitungen — der Erlaß selbst sei bis jetzt an die Stadtgemeinde-Vorstehung noch nicht herabgelangt — zur

Statthalterei nach Linz begeben und dort vorgesprochen habe, um eine möglichst große Kopfquote an Kaffee für Steyr zu sichern. Es sei vorläufig für Steyr eine Menge von $^3/_4$ kg pro Kopf für einen Zeitraum von 8 Wochen zugesichert. Er werde aber durch die Statthalterei beim Ministerium dahin zu wirken versuchen, daß eine Kopfquote von $^1/_4$ ist gleich $^1/_2$ kg pro 8 Wochen für Steyr festgesetzt werde.

Ferner habe er vorgestern in Linz bezüglich der seinerzeit erfolgten Bestellung von rumänischer Gerste durch die Stadtgemeinde Steyr in Erfahrung gebracht, daß auf jeden Fall die ganze bezahlte Summe, wahrscheinlich jedoch diese samt Verzugszinsen zurückbezahlt werden wird.

Schließlich teilt der Herr Vorsitzende noch mit, daß nunmehr Frühkartoffel in Sicht gekommen sind. In Budapest sei eine Kartoffelzentrale gegründet worden. Er habe sich mit dieser sofort ins Einvernehmen gesetzt und hoffe, daß im Laufe der nächsten Woche der erste Probewaggon mit Frühkartoffeln in Steyr eintreffen wird; der Verkaufspreis wird sich voraussichtlich auf 32 bis 34 Heller pro Kilogramm stellen.

Die Mitteilungen des Herrn Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Darauf wird in die Erledigung der Tagesordnung eingegangen.

I. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr G.-R. Dr. Karl Harant.

1. Personalansuchen.

(Wird in der vertraulichen Sitzung behandelt.)

2. Rekurse gegen Zinshellervorschreibungen.

Es liegen seitens der drei Parteien August Kammerhofer, Katharina Proschenka und Karl Rasmußen Rekurse gegen Zinshellervorschreibungen an den Gemeinderat der Stadt Steyr vor.

Ueber jeden einzelnen Fall hat die Stadtbuchhaltung Steyr eine ausführliche Aeußerung abgegeben, aus welcher die Sektion in jedem Falle zur Anschauung gelangte, daß den Rekursen keine Folge zu geben sei.

Die Sektion beantragt daher die Abweisung aller drei Rekurse aus den zutreffenden Gründen der Stadtbuchhaltung.

Im Sinne des Sektionsantrages wird vom Gemeinderate die Abweisung aller drei Rekurse beschlossen. — Z. 1350, 7087 und 8341.

3. Genehmigung der Uebereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Steyr und der Oesterr. Waffenfabrik bezüglich der Veränderungen in den Besitzverhältnissen durch den Waffenfabriks-Neubau im öffentlichen Gute.

Der Herr Referent weist darauf hin, daß aus Anlaß der Errichtung der neuen Waffenfabriksobjekte eine Reihe von Grundbesitzveränderungen stattgefunden haben. Die Durchführung dieser Besitzveränderungen im Grundbuche hat ergeben, daß einerseits früher bestandene öffentliche Wege zum Privateigentum der Oesterr. Waffenfabriks-Gesellschaft geschlagen wurden und daß andererseits Grundteile, welche früher der Waffenfabrik gehörten, nunmehr als öffentliches Gut benützt werden. Kurz, diese Umstände erfordern die eheste grundbücherliche Regelung. Notar Ritter von Weismayr, dem diese ganze Aktion zur Durchführung übertragen worden ist, hat nunmehr eine Reihe von Urkunden und zwischen der Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr und der Oesterr. Waffenfabriks-Gesellschaft abzuschließenden Uebereinkommen vorgelegt, welche nach Richtigbefindung seitens der Stadtgemeinde-Vorstehung ordnungsmäßig zu fertigen sein werden. Laut Berichtes des Stadtbauamtes Steyr entsprechen die Angaben in den Uebereinkommen den tatsächlichen Grundverhältnissen. Es handelt sich mithin nur um eine formelle Sache, nämlich um die Genehmigung der Uebereinkommen durch den Gemeinderat.

Die Sektion beantragt daher:

„Der löbl. Gemeinderat beschließe, die vorgelegten Entwürfe von Uebereinkommen zu genehmigen und deren ordnungsmäßige Fertigung zu veranlassen."

Beschluß nach Antrag. — Z. 14.761.

4. Erlassung von Dienstesvorschriften für Aerzte und sonstige Angestellte im neuen Krankenhause.

Der Herr Referent betont, daß mit Rücksicht auf die in nächster Zeit bevorstehende Eröffnung des neuen Krankenhauses und die Besetzung der Stellen in diesem, die Erlassung und Genehmigung von Dienstesvorschriften für die Angestellten im neuen Krankenhause notwendig geworden sei. Der Herr Bürgermeister habe solche Dienstesvorschriften vorläufig nur bezüglich der Aerzte im neuen Krankenhause entworfen.

Dieser Entwurf wird nunmehr vom Herrn Referenten zum Vortrage gebracht und lautet:

Dienstes-Vorschriften

für den Primararzt des öffentlichen Krankenhauses der l. f. Stadt Steyr.

A. Allgemeines.

§ 1. Der Primararzt wird vom Gemeinderate der l. f. Stadt Steyr ernannt; er ist dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem diensttuenden Vizebürgermeister, untergeordnet und hat dessen Weisungen nachzukommen.

§ 2. Der Primararzt ist der unmittelbare Vorstand des öffentlichen Krankenhauses und als solcher in Betreff der ärztlichen Behandlung der Kranken vollkommen selbständig und für seine diesfälligen Handlungen und Unterlassungen dem Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter verantwortlich.

In seiner Abwesenheit wird er vom dienstältesten Assistenz- bezw. Sekundararzte vertreten, insoferne der Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter nicht eine andere Vertretung anordnet. Urlaub bis zu drei Tagen sind mündlich, längere schriftlich beim Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter einzuholen.

§ 3. Der Primararzt hat für das Wohl der ihm anvertrauten Kranken, sowie für das Gedeihen der Anstalt nach bestem Wissen und Willen zu sorgen. Er hat seine eigene Instruktion genau einzuhalten, sich aber nicht nur genaue Kenntnis von dieser, sondern auch von jener der übrigen im Krankenhause bediensteten Personen, insbesondere der Assistenz- bezw. Sekundarärzte und des Wartepersonales zu verschaffen. Seine Pflicht ist es, dafür zu sorgen, daß sowohl die Sekundarärzte, als auch das Warte- und das übrige Personale des Krankenhauses ihre betreffenden Instruktionen genau kennen und befolgen.

§ 4. Der Primararzt hat seine Krankenhaustätigkeit allen anderen Pflichten voranzusetzen und dürfen die Dienstleistungen, welche er durch seine Stellung übernommen hat, weder in der Zeit, noch in der Art der Ausführung durch irgendwelche, nicht zum Krankenhausdienste gehörige Beschäftigungen beeinträchtigt werden.

§ 5. Die Auflösung des Dienstverhältnisses eines definitiv angestellten Primararztes erfolgt nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Beamten des Staates

1. durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses,
2. durch Versetzung in den dauernden Ruhestand,
3. durch freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnisse.

Die Erklärung des Austrittes muß jedoch vier Monate vorher schriftlich an den Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter abgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 6. Der Primararzt ist der nächste Vorgesetzte der ihm zugewiesenen Sekundar- bezw. Assistenzärzte und hat als solcher dieselben nicht nur durch sein Beispiel zu ihrem Dienste anzueifern, sondern auch zur genauesten Erfüllung der Dienstespflichten zu verhalten, jede Nachlässigkeit zu rügen, im Wiederholungsfalle und bei groben Vergehen die Anzeige beim Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter zu erstatten.

§ 7. Das Krankenhaus hat neben seinem Hauptzwecke, der sorgsamen Krankenbehandlung, auch den Zweck, die Sekundarärzte in allen Zweigen der ärztlichen Behandlung praktisch und gründlich auszubilden und zur Bereicherung und Ausbildung der ärztlichen Wissenschaft beizutragen. Der Primararzt ist daher gehalten, auch diesen Zweck nach Kräften zu fördern. Er wird die Sekundarärzte zur genauen Führung der Krankengeschichten anhalten, ihnen bei schwierigen Fällen erklärend und ratend an die Hand gehen; es ist aber ganz seinem Ermessen und seiner Verantwortung überlassen, bis zu welchem Grade der Selbstständigkeit er sie wirken läßt.

§ 8. Der Primararzt hat bei Ernennung der Sekundarärzte seine Ansicht und Meinung durch schriftlichen Amtsbericht, der dem Gemeinderate vorzulegen ist, zu äußern. Die geplante Diensteinteilung der Sekundar- bezw. Assistenzärzte hat er dem Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter vorzulegen, der auch von jeder geplanten Einteilungsänderung zu befragen ist. Der Primararzt hat den Sekundar- bezw. Assistenzärzten bei Abgang vom Krankenhause auf Grund genauer Beobachtungen aller ihrer Eigenschaften ein Zeugnis auszustellen, welches dem Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter zur Vidierung vorzulegen ist. Beurlaubungen der Sekundar- bezw. Assistenzärzte bis zu zwei Tagen erteilt der Primararzt, soweit der Journaldienst nicht gestört wird, längere Beurlaubungen unterliegen über Bericht des Primararztes der Bewilligung des Bürgermeisters bezw. dessen Stellvertreters.

Es steht dem Primararzte frei, freiwillige, unbesoldete Hilfsärzte (Volontäre, Hospitanten) und Mediziner im Krankenhause zuzulassen und soweit sie keine verantwortlichen Dienstleistungen übernehmen, zu verwenden. Von jedem solchen Falle ist der Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich zu verständigen. Mit Zustimmung des Bürgermeisters bezw. dessen Stellvertreters kann der Primararzt solche Aerzte auch für den weiblichen Krankendienst verwenden, jedoch nur unter seiner vollen Verantwortung. Diese Aerzte und Mediziner haben sich bei ihrem Ein- und Austritte aus dem Krankenhausdienste dem Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter vorzustellen. Verwendungszeugnisse, die ihnen der Primararzt ausstellt, sind ebenfalls vom Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter zu vidieren.

§ 9. Die Bestellung des Pflegepersonales ist vertragsmäßig dem Orden vom heil. Vinzenz von Paul, die der weltlichen Pfleger bezw. Pflegerinnen, sowie des übrigen Beamten- und Dienstpersonales dem Gemeinderate, bezw. mit dessen Zustimmung dem Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter überlassen. In dienstlicher Beziehung sind jedoch alle vorgenannten Personen dem Primararzte untergeordnet und schulden demselben bei allen den Krankenhausdienst betreffenden Anordnungen unbedingten Gehorsam.

§ 10. Der Primararzt hat das gesamte Krankenhauspersonale in der Erfüllung seiner Obliegenheiten mit Ernst und Nachdruck zu überwachen, zur dienstwilligen und pünktlichen Krankenpflege, zur möglichst rücksichtsvollen und schonenden Behandlung der Kranken, in welcher Beziehung er insbesonders allen Uebrigen durch sein Beispiel vorangehen soll, zur größten Reinlichkeit in allen Räumen und zur Aufrechthaltung der Hausordnung anzuhalten und jede Eigenmächtigkeit, jeden Mißbrauch in der Verpflegung, jede willkürliche Anwendung von Heilmitteln strengstens zu verhindern. Er hat darauf zu sehen, daß die Kranken in ihren religiösen Gefühlen nicht beeinflußt oder gar gekränkt werden und daß sie, bevor sie das Bewußtsein verlieren, auf Wunsch die Gelegenheit erhalten, die Pflichten jener Religion, zu welcher sie sich bekennen, zu erfüllen. Er hat darauf zu sehen, daß die Leichen würdig und nicht mit Rohheit und Rücksichtslosigkeit behandelt werden.

§ 11. Irrungen und kleinere Verstöße sind zu bemängeln, Nachlässigkeit und Leichtsinn strengstens zu rügen. Hat sich eine Person des Krankenhauspersonales ein bedeutendes Vergehen im Dienste zuschulden kommen lassen, so ist dies beim geistlichen Personale der Oberin, beim weltlichen dem Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter anzuzeigen und nötigenfalls die Entlassung aus dem Dienste zu beantragen.

§ 12. Zur Aufrechthaltung der Ordnung ist es geboten, daß der Primararzt das Pflegepersonale gegen jede böswillige Ausschreitung anderer Personen des Pflegepersonales oder der Kranken jederzeit und kräftigst in Schutz nimmt und ihnen hiedurch jene Stellung sichert, die zu einer erfolgreichen Durchführung der Pflegetätigkeit notwendig ist.

§ 13. Der Primararzt hat dafür zu sorgen, daß die Kranken den ärzlichen Anordnungen pünktlich nachkommen, die bestehende Hausordnung befolgen, sich jederzeit anständig den Aerzten und dem Pflegepersonale gegenüber benehmen und jeden Verstoß gegen Sitte und Religion vermeiden.

C. Aerztlicher Dienst.

§ 14. Der Primararzt ist verpflichtet, täglich die vorgeschriebenen Krankenbesuche zu halten, und zwar hat der Vormittagsbesuch um ½9 Uhr, der Nachmittagsbesuch tunlichst um 4 Uhr zu beginnen, und zwar ist insbesondere die Zeit für den Vormittagsbesuch genau einzuhalten. Es ist selbstverständlich, daß der Primararzt Schwerkranke nach Umständen auch mehrmals täglich besuchen wird. Außerdem hat er das Krankenhaus zur Ueberwachung der Ausführung der Anordnungen zu ungewöhnlichen Stunden zu besuchen. Der Primararzt hat dafür zu sorgen, daß für den Fall, als er zur bestimmten Besuchsstunde noch nicht anwesend wäre, der Sekundar- bezw. Assistenzarzt den Krankenbesuch vorschriftsmäßig beginnt und bis zu seinem Eintreffen führt. Jede Stellvertretung ist der Stadtgemeinde-Vorstehung zu melden.

§ 15. Die primarärztlichen Besuche sind zunächst der gewissenhaften ärztlichen Behandlung der Kranken ohne jeglichen Unterschied gewidmet und hat dabei alles zu geschehen, was zur richtigen Erkenntnis und kunstgerechten arzneilichen, operativen und physikalisch-diätischen Behandlung jeder einzelnen Erkrankung notwendig ist.

Sie hat aber auch den Zweck, daß sich der Primararzt über die Befolgung seiner Anordnungen, über die Krankenpflege, über die Ordnung und Reinlichkeit, über Lüftung und Heizung, kurz über den Zustand der Anstalt im Ganzen und Einzelnen Kenntnis verschaffen, etwaige Beschwerden der Kranken oder des Wartepersonales entgegennehmen und allen Mängeln und Unzukömmlichkeiten nach seiner Pflicht begegnen kann.

§ 16. Insbesondere muß der Primararzt darüber wachen, daß die Kopftafeln vorschriftsmäßig geführt, daß die nötigen Aufschreibungen auf denselben, besonders in Bezug auf Kost und Arzneien sogleich und genau vorgenommen werden. Er hat alle wichtigen und schwierigen Untersuchungen selbst vorzunehmen oder zu kontrollieren und dabei auf die möglichste Schonung des Kranken zu sehen.

Er hat dem Wartepersonale genaue und bestimmte Anweisungen zu geben in Bezug auf die Pflege der einzelnen Kranken, die Art des Arzneigebrauches, des etwaigen Verbandwechsels u. s. w.

Er hat dem Sekundar- bezw. Assistenzarzt in den einzelnen Krankheitsfällen auf wichtige Momente zur Eintragung in die Krankengeschichten aufmerksam zu machen und darüber zu wachen, daß diese wahr und brauchbar verfaßt werden. Er hat darüber zu wachen und ist daher verantwortlich, daß alle von den Behörden vorgeschriebenen Anzeigen und Berichte rechtzeitig und vorschriftsgemäß verfaßt, mit seiner Unterschrift versehen zur richtigen Beförderung gelangen.

§ 17. Die Entlassung eines Kranken kann nur über Anordnung des Primararztes geschehen; durch den Assistenz- bezw. Sekundararzt nur dann, wenn er als Stellvertreter des Primararztes fungiert. Alle mit ansteckenden Krankheiten Behafteten dürfen nur nach Beseitigung jeder Ansteckungsgefahr entlassen werden. Ausgänge von Kranken sind nur in außerordentlich dringenden Fällen zu gestatten.

§ 18. Es ist Sache des Primararztes, den Dienst der ihm unterstellten bezw. gegebenenfalls vorübergehend zugeteilten Aerzte und des Wartepersonales zweckentsprechend einzurichten. Zu beachten ist, daß Operationen an Erwachsenen nur mit Einwilligung derselben oder des Kurators, bei Kindern nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden dürfen, außer wenn durch Verzögerung Lebensgefahr droht. Kranke, welche die entsprechende Behandlung ablehnen und dadurch die Heilung unnötig verzögern oder vereiteln, sind zu entlassen, ebenso diejenigen, die durch ihre Aufführung im Krankenhause grobes Aergernis geben; ferner bereits Genesene, dann Unheilbare und für die Spitalspflege nicht Geeignete, wenn es ihr Zustand erlaubt. Kranke, welche über drei Monate im Krankenhause sind oder in die heimatliche Versorgung abgegeben werden sollen, sind der Stadtgemeinde-Vorstehung bekanntzugeben. Ueber Krankheitsfälle und Operationen, welche geheim bleiben sollen und deren Bekanntgabe dem Kranken eine üble Nachrede verursachen könnte, ist von Aerzten und Wartepersonen strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 19. Es wird dem Primararzte zur Pflicht gemacht, die Interessen der Anstalt in jeder Richtung zu wahren, insbesondere mit den von der Stadtgemeinde zum Betriebe beigestellten Betriebsmitteln, Arzneien, Verbandstoffe u. s. w. mit größter Sparsamkeit zu verfahren, ohne daß jedoch den Kranken daraus irgend ein Nachteil erwächst.

Er hat sich bei Verordnung der Heilmittel nach Tunlichkeit an die einfacheren und billigeren zu halten im Sinne des Ministerialerlasses vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, und hat Verschwendung und Verschleppung möglichst zu verhindern.

Bei Verordnung der Speisen und Getränke hat er sich an die bestehende Kostordnung und an den Speisezettel zu halten und stets das wirkliche Bedürfnis der Kranken zu berücksichtigen; das Befriedigen launenhafter oder verwöhnter Gelüste eines Kranken ist ebenso unstatthaft, als ein Schmälern oder Vorenthalten von Speisen bei wirklichem Bedürfnisse.

Jeder Mißbrauch und jede Beschädigung der Verbrauchsgegenstände oder des Inventars ist streng zu verhüten und nach Eruierung des Täters zu bestrafen. Der Primararzt kann für die Instandhaltung und Verwendung des gesamten Inventars verantwortlich gemacht werden.

§ 20. Der Primararzt hat ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Krankensäle gehörig gelüftet, gereinigt, geheizt und beleuchtet und die Kranken mit reiner und tadelloser Leib- und Bettwäsche versehen sind. Er hat im Interesse seiner Kranken sich auch von der Güte, Beschaffenheit, sowie dem Ausmaße und dem warmen Zustande der verabfolgten Speisen, von der tadellosen Beschaffenheit der Getränke, von der Reinlichkeit der Speisegeräte häufig zu überzeugen. Zu diesem Zwecke soll er wiederholt bei den Kranken oder in der Küche zur Zeit der Ausspeisung anwesend sein, hiebei die Speisen und Getränke selbst kosten, um sich von der Güte und vorschriftsmäßigen Beschaffenheit derselben zu überzeugen.

§ 21. Der Primararzt hat dem Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter und in Verwaltungsfragen auch dem Verwaltungsbeamten die gewünschte Auskunft zu erteilen; er hat bei gefundenen Gebrechen des Gebäudes oder der Einrichtungsstücke der Stadtgemeinde Mitteilung zu machen und notwendige Neuanschaffungen bei der Stadtgemeinde-Vorstehung schriftlich anzumelden.

§ 22. Die Obduktionen werden unter Leitung des Primararztes vorgenommen. Ueber sie wird ein Protokoll geführt, welches im Leichenhause aufliegt und in welches die Obduktionsbefunde oder die Diagnose unter Verantwortlichkeit des Primararztes eingetragen werden.

§ 23. Insoferne der Primararzt von Patienten der Zahlabteilung eine Bezahlung einhebt, ist von dieser ein Teil von 15 Perzent an die Stadtkassa abzuführen, welcher in die Krankenhausverrechnung einzubeziehen ist.

§ 24. Aenderungen dieser Dienstesvorschriften bleiben dem Gemeinderate der l. f. Stadt Steyr jederzeit vorbehalten und treten mit dem Tage der Annahme durch den Gemeinderat in Kraft.

Dienstes-Vorschriften

für die Sekundarärzte des öffentlichen Krankenhauses der l. f. Stadt Steyr.

A. Allgemeiner Teil.

§ 1. Die Sekundarärzte werden vom Gemeinderate mit dem Rechte gegenseitiger vierteljähriger Kündigung angestellt.

Die Dienstpragmatik für Gemeindebeamte hat nur in Hinsicht der Disziplinarvorschrift sinngemäße Anwendung auf die Sekundarärzte. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen bedürfen der Genehmigung des Primararztes, der dafür zu sorgen hat, daß hiedurch der Dienst in keiner Weise leidet, über zwei Tage der Genehmigung des Bürgermeisters bezw. dessen Stellvertreters gegen schriftliches, an die Stadtgemeinde-Vorstehung zu richtendes Ansuchen. Dienstesverhinderungen sind sofort dem Primarius und von diesem dem Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter anzuzeigen.

§ 2. Die Sekundarärzte sind zunächst dem Bürgermeister bezw. dessem Stellvertreter unmittelbar aber dem Primararzte untergeordnet und diesen die gebührende Achtung und in allen dienstlichen Angelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig

§ 3. Die Sekundarärzte haben im Krankenhause zu wohnen, sie dürfen sich während ihrer Dienstzeit nicht verehelichen.

Die Ausübung von Privatpraxis, bezw. Privatordination, außerhalb des Krankenhauses ist nicht gestattet.

Beschädigungen an ihrer Wohnungseinrichtung, welche nicht Folgen des gewöhnlichen Gebrauches sind, können auf Kosten des betreffenden Sekundararztes beseitigt werden

§ 4. Die Sekundarärzte haben sich gegeneinander, sowie gegen die Beamten des Krankenhauses kollegial und höflich zu benehmen, sich gegenseitig und die Beamten nach Möglichkeit zu unterstützen und auf bemerkte Gebrechen und Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

§ 5. Die Sekundarärzte haben dem ihnen untergeordneten Wartepersonale, sowie dem Wirtschaftspersonale mit Anstand und der seinem schweren Dienste entsprechenden Rücksicht zu begegnen. Sie haben dasselbe bezüglich der liebevollen und sorgfältigen Behandlung der Kranken, bezüglich der vorschriftsmäßigen Verabreichung der Speisen, Getränke und Arzneien und bezüglich der übrigen Krankenordnung gewissenhaft zu belehren und zu überwachen, vorkommende Gebrechen in der Krankenpflege auf schonende Weise zu beheben und im Falle einer Dienstesverletzung die Anzeige an den Primarius, bei Ordensangehörigen nötigenfalls auch an die Oberin zu erstatten. Sie haben auch Sorge zu tragen, daß die Kranken dem Wartepersonale genau Folge leisten und unanständiges Benehmen, Grobheit oder Widerspenstigkeit der Kranken gegen das Wartepersonal gerügt und abgestellt werde.

§ 6. Gegen die Kranken haben sich die Sekundarärzte der größten Sorgfalt, Geduld und aufopfernder Fürsorge zu befleißen und deren Wohl in erste Linie zu stellen. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Wärterinnen rechtzeitig den Kranken die Tröstungen ihrer Religion vermitteln und in jedem Einzelfalle sich von der Ausführung überzeugen. Sie haben darauf zu achten, daß die Kranken in ihren religiösen Gefühlen nicht beeinflußt oder gar gekränkt werden.

§ 7. Die Sekundarärzte haben die Aufgabe, die Kranken- und Diensträume möglichst oft und zu ungewöhnlichen Zeiten, auch nachts, zu besuchen, ebenso zur Zeit der Ausspeisung, um die Speisen zu untersuchen, und um sich von der Durchführung des Wartedienstes und der Hausordnung zu überzeugen. Sie haben außer der Besuchszeit auch jederzeit, wenn es der Zustand eines Kranken erfordert, bei diesem zu erscheinen und bei jedem Neugekommenen sofort den Krankheitszustand zu untersuchen und das Nötige anzuordnen. In schweren, dringenden Fällen ist der Primararzt zu berufen.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 8. Der diensthabende oder der vom Primarius ausdrücklich hiezu bestimmte Sekundararzt hat denselben in dessen Abwesenheit in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten zu vertreten Er hat hiebei sich vor allem zu bemühen, im Sinne des Primararztes zu wirken und dabei die Weisungen desselben sich vor Augen zu halten.

Demgemäß hat er etwa vorhandene Hilfsärzte in den Dienst in kollegialer Weise einzuführen und zu überwachen, und namentlich das Wartepersonal strenge an die Einhaltung der Dienstesvorschriften und der ärztlichen Anordnungen zu gewöhnen. Er hat alle Schreibgeschäfte nach Auftrag des Primararztes zu führen, zur Ausfertigung vorzubereiten oder deren Ausführung seitens anderer zu überwachen und dem Primararzte, bezw. dem Bürgermeister, bezw. dessem Stellvertreter vorzulegen.

§ 9. Die Schreibgeschäfte der Sekundarärzte werden ihnen vom Primararzte zugewiesen und bestehen in:

1. Führung der Krankengeschichten,
2. Führung der Arzneiverzeichnisse,
3. Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen bei Aufnahme und Entlassung von Infektionskranken, sowie bei Aufnahme und dem Tode von Verletzten; Ausstellung der Totenscheine; Verfassung und Sammlung der Sektionsprotokolle,
4. Verfassung der Speisezettel und Nachtragsanweisungen,
5. Verfassung der Tages-, Monats- und Jahresberichte; Führung der Standesausweise, Ausfüllung der vorgeschriebenen Druckorten bei Aufnahme und Entlassung der Patienten,
6. Ausstellung der Anschaffungsanweisungen und Vorlage an den Primarius, bezw. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 10. Die Sekundarärzte haben über Weisung des Primararztes die Ueberwachung des Instrumentariums, der Bandagen und Verbandstoffe und sind für die richtige Führung des Inventars verantwortlich, sie haben alles, was zur Operation notwendig ist, vorzubereiten, haben ferner nötigenfalls sanitätspolizeiliche Obduktionen vorzunehmen, kurz, sie haben alle ihnen vom Primararzte zugewiesenen Dienstesverrichtungen zu übernehmen und im Sinne des Auftrages durchzuführen. Wünsche und Klagen, die sich aus dem Dienstesverhältnisse ergeben können, sind an den Primararzt, in weiterer Linie an den Bürgermeister bezw. dessen Stellvertreter zu richten.

C. Abteilungsdienst.

§ 11. Die Sekundarärzte haben vor den primarärztlichen Besuchen auf den Krankenzimmern Nachschau zu halten und alles für den glatten Verlauf des primarärztlichen Besuches vorzubereiten. Sie haben also vor allem darauf zu achten, daß gereinigt und gelüftet sei, daß die Kranken in oder neben ihren Betten sich aufhalten und reinlich gehalten sind, daß die Nachttäßchen, Spuckschalen, Urinflaschen, das Bettzeug u. s. w. in Ordnung sind, daß alle Schriftstücke zur Erledigung bereit liegen u. s. w.

§ 12. Die Sekundarärzte haben bei dem primarärztlichen Besuche anwesend zu sein und berichten über den Zustand der ihnen anvertrauten Kranken und die Vorkommnisse seit dem letzten Besuche des Primararztes. Sie nehmen die Aufträge des Primararztes entgegen und führen sie mit größter Genauigkeit aus, bezw. sie überwachen deren Durchführung seitens des Wartepersonales. Sie führen die Krankengeschichten ordnungsgemäß und besorgen die ihnen zugewiesenen Schreibgeschäfte. Aenderungen an den Verordnungen des Primararztes stehen ihnen nur ausnahmsweise zu, gegen eigene Verantwortung und nachträgliche Meldung beim Primararzte. Bei Eintreten schwerer Krankheitszufälle haben sie den Primararzt sofort zu verständigen und bis zu seinem Eintreffen alles Nötige anzuordnen. Sie haben Teil an der Verantwortung für den Heilerfolg und daher besonders die Pflicht, die Vorschriften, die ihnen in dieser Richtung vom Primararzte gegeben werden, genau einzuhalten.

§ 13. Die Aufnahme der Kranken erfolgt für gewöhnlich durch den diensthabenden Arzt in dem hiezu bestimmten Raume. Dieser Arzt hat jeden sich zur Aufnahme meldenden Kranken ehestens zu untersuchen und wenn er ihn geeignet zur Aufnahme findet, in die betreffende Abteilung aufzunehmen. Hiebei hat er aber alle Vorschriften, welche betreffs der Aufnahme in öffentliche Krankenhäuser bestehen, genauestens einzuhalten und sich hiebei mit dem Verwaltungsbeamten ins Einvernehmen zu setzen. Dieser hat dem diensthabenden Arzte alle gewünschten Aufklärungen zu geben und ihn auf Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die sich aus der Aufnahme ergeben könnten. Der diensthabende Arzt entscheidet dann, ob der Aufnahmesuchende zur Ergänzung seiner Aufnahmsdokumente wieder fortgeschickt werden kann oder ob er unabweisbar ist. (§ 15.)

In letzterem Falle hat er die Unabweisbarkeit auf dem Aufnahmsschein kurz zu begründen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Primararzt.

§ 14. Der diensthabende Arzt soll bei der Aufnahme der Kranken mit möglichster Gründlichkeit, aber auch mit Geduld und Höflichkeit vorgehen und namentlich bei Zurückweisung jeden Schein von Gefühllosigkeit oder Oberflächlichkeit vermeiden und die Abgewiesenen in ein aufliegendes Protokoll eintragen. Bei Zweifeln über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme hat er den Aufnahmswerber an den Primararzt zu weisen. Bei Infektionskranken hat er sofort die nötigen Isolierungs- und Desinfektionsmaßregeln, bei Schwerkranken alles Zweckdienliche anzuordnen und nötigenfalls den Primararzt verständigen zu lassen.

§ 15. Unheilbar oder chronisch Kranke sind nur dann zur Aufnahme zuzulassen, wenn durch den Krankenhausaufenthalt wenigstens eine wesentliche Besserung erzielt werden kann oder wenn der Zustand des Kranken ein solcher ist, daß er eine besondere, außerhalb des Krankenhauses nicht mögliche Behandlung erfordert.

Geisteskranke dürfen nur zur Beobachtung ihres Geisteszustandes und unter Beachtung des Erlasses des oberösterreichischen Landesausschusses vom 18. Oktober 1900 aufgenommen werden.

Spitalsschwindler (notorische Spitalsfrequentanten) sind abzuweisen.

Unabweisbar sind:

1. Kranke, welche von einem Gerichte, einer Verwaltungs- oder Polizeibehörde amtlich überbracht werden.
2. Alle Kranken, welche mit akuten, fieberhaften Leiden oder mit Infektionskrankheiten behaftet sind.
3. Kranke, welche sich in plötzlicher Lebensgefahr befinden.

§ 16. Der diensthabende Arzt hat außer der Aufnahme der Kranken auch den Dienst für das ganze Krankenhaus und hat im Bedarfsfalle bei Kranken aller Abteilungen zu erscheinen und das Nötige anzuordnen oder durchzuführen, wenn er es für notwendig erachtet, hat er die Herbeiholung des Primararztes zu veranlassen.

Der diensthabende Arzt hat seinen Aufenthalt im Aerztezimmer; wenn er sich von dort entfernt, hat er dies und den Raum des Krankenhauses, in dem er sich aufzuhalten gedenkt, in unzweifelhafter Weise mitzuteilen. Es obliegt ihm, sich nach Maßgabe der Zeit in allen Abteilungen und Räumen des Krankenhauses von der Einhaltung der Hausordnung und der Führung des Dienstes, von der Beschaffenheit der Kost u. s. w zu überzeugen, Uebelstände abzustellen oder dem Primararzt anzuzeigen. Er hat die Totenbeschau auf allen Abteilungen vorzunehmen.

§ 17. Der diensthabende Arzt darf sich während der Dienstdauer nicht aus dem Krankenhause entfernen.

§ 18. Vertretungen im Dienste durch einen anderen Sekundararzt kann erfolgen, doch trägt nur der Diensthabende die Verantwortung über Alles, was sich während seiner Dienstzeit zuträgt. Vertretungen für einen halben oder ganzen Tag können nur mit Genehmigung des Primararztes erfolgen.

§ 19. Abänderungen der vorliegenden Dienstordnung bleiben dem Gemeinderate vorbehalten.

Sektionsantrag:

„Der Gemeinderat beschließe, den vorliegenden Entwurf vollinhaltlich zu genehmigen."

Beschluß nach Antrag.

II. Sektion. Referent: Sektionsobmann Herr G.-R. Franz Kirchberger.

5. Stadtkasse-Tagebuchabschluß pro Monat Jänner, Februar und März 1916.

Seitens des Herrn Referenten werden folgende drei Berichte der Stadtbuchhaltung in Steyr zum Vortrage gebracht:

Stadtbuchhaltung Steyr am 24. Mai 1916.

Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse Steyr im Monate Jänner 1916.

	1916		1915		Differenz	
	K	h	K	h	K	h
Einnahmen im Monate Jänner . .	39.045	03	73.956	67	—34.911	64
Hiezu Kasse-Gebarungsfond aus dem Vorjahre mit . .	100.000	—	75.708	63	+24.291	37
Gesamt-Einnahmen im Monate Jänner	139.045	03	149.665	30	—10.620	27
Ausgaben im Monate Jänner . .	110.385	25	144.298	66	—33.913	41
Kassarest für den Monat Februar .	28.659	78	5.366	64	—23.293	14

Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse Steyr im Monate Februar 1916.

	1916		1915		Differenz	
	K	h	K	h	K	h
Einnahmen im Monate Februar . .	127.413	82	138.489	51	— 11.075	69
Hiezu Kasserest vom Vormonate . .	28.659	78	5.366	64	+ 23.293	14
Gesamt-Einnahmen im Monate Febr.	156.073	60	143.856	15	+ 12.217	45
Ausgaben im Monate Februar . . .	104.477	41	124.154	15	— 19.676	74
Kasserest für den Monat März . . .	51.596	19	19.702	—	+ 31.894	19
Seit Jahresbeginn bis Ende Febr. betrugen:						
Die Gesamt-Einnahmen	266.458	85	288.154	81	— 21 695	96
die Gesamt-Ausgaben	214.862	66	268.452	81	— 53.590	15

Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse Steyr im Monate März 1916.

	1916		1915		Differenz	
	K	h	K	h	K	h
Einnahmen im Monate März . .	49.882	09	171.617	46	—121.735	37
Hiezu Kasserest vom Vormonate . .	51.596	19	19.702	—	+ 31.894	19
Gesamteinnahmen im Monate März .	101.478	28	191.319	46	— 89.841	18
Ausgaben im Monate März . .	61.307	39	184.166	95	—122.859	56
Kasserest für den Monat April . . .	40.170	89	7.152	51	+ 33.018	38
Seit Jahresbeginn bis Ende März betrugen:						
Die Gesamt-Einnahmen . . .	316.340	94	459.772	27	—143.431	33
die Gesamt-Ausgaben	276.170	05	452.619	76	—176.449	71

Diese Berichte werden zur Kenntnis genommen. Z. 18.291 bis 18.293.

6. Ausweis über die am Frühjahrsmarkte 1916 eingehobenen Platzgebühren.

Es wird folgender Bericht des Kasseamtes zum Vortrage gebracht:

Ausweis

über die am Frühjahrsmarkte 1916 eingehobenen Platz- und Polizeigebühren.

Anzahl	Benennung	Platzgebühr	Polizeigebühr	zusammen
32	Markthütten und geschlossene Stände	K 476·91	K 47·69	K 524·60
101	Offene Stände	„ 496·64	„ 49·66	„ 546·30
7	Hafner- und Geschirrplätze	„ 166·—	„ 16·60	„ 182·60
1	Ausschankstelle	„ 54·54	„ 5·46	„ 60·—
1	Methütte	„ 34·09	„ 3·41	„ 37·50
26	Schaubuden rc.	„ 370·18	„ 37·02	„ 407·20
168	Summe .	K 1593·36	K 159·84	K 1758·20

Gegenüber der Einnahme des Frühjahrsmarktes im Vorjahre ergibt sich ein Minder-Erfolg um K 75·—.

Dieser Ausfall ist auf die geringe Vergebung der Ausschankstelle zurückzuführen.

Wird zur Kenntnis genommen. — Z. 19.458.

7. Unterstützungsansuchen.

Ueber Antrag der Sektion wird beschlossen, den nachstehenden Gesuchstellern Subventionen in der nachstehenden Höhe pro 1916 wie in den Vorjahren zu gewähren:

Gabelsberger-Stenographen-Verein in Steyr 50 K, Unterstützungsverein deutscher Hochschüler aus Oberösterreich in Wien 20 K, Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. technischen Hochschule in Wien 6 K, Verein der Oberösterreicher in Wien 20 K, Meisteratelier Blümelhuber für Stahlschnitt in Steyr 1250 K, Bund deutscher Städte Oesterreichs für die Zwecke der Wiederaufrichtung der preußischen Stadt Ortelsburg seitens der deutsch-österr. Städte 200 K als einmaliger Beitrag, für die Aktion „Lorbeer für unsere Helden" des Kriegsfürsorgeamtes in Wien 300 K als einmaliger Beitrag, an den k. k. Stadtschulrat Steyr für die Verwaltung eines Knabenhortes während der Ferialzeit mit Rücksicht auf die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse 500 K als einmalige Unterstützung. Ueber Einschreiten der Verwaltung des „Lexikon der Bade-, Brunnen- und Luftkurorte und Heilanstalten nebst einem Städte- und Wanderführer" in Wien wird die Wiederaufnahme des Textes über Steyr in dem genannten Lexikon zum Ausnahmspreise von 20 K bewilligt.

Die Ansuchen des „Kriegsfürsorge-Amtes, Sammelstelle Troppau," um einen Beitrag zwecks Errichtung eines Wehrmannes und des k. u. k. Reservespitales Wien Nr. 2 um einen Beitrag für die Aktion „Sanitätsmann in Eisen" werden über Antrag der Sektion mangels vorhandener Mittel abweislich beschieden. Ebenso wird dem Ansuchen des Oesterr. Flottenvereines in Wien um eine neuerliche Zuwendung für den Bau eines Unterseebootes mit Rücksicht darauf, daß sich der Gemeinderat bereits einmal mit einem Beitrage an der Unterseebootaktion beteiligt hat, keine Folge gegeben.

III. Sektion. Referent: Sektionsobmann-Stellvertreter Herr G.-R. Viktor Ortler.

8. Ansuchen um Grundverpachtung.

Es liegt vor das Ansuchen des Hausbesitzers Franz Pichler in Steyr um Wiederverpachtung eines von ihm bisher bereits gepachteten, zu dem Fladergute gehörigen städt. Grundes.

Hierüber stellt die Sektion folgenden Antrag:

„Dem Ansuchen des Franz Pichler um Wiederverpachtung des von ihm bisher gepachteten Teiles der Grundparzelle Nr. 719 ist unter den bisherigen Bedingungen stattzugeben. Der Gemeinderat behält sich jedoch vor, den Grund jederzeit in die Benützung der Stadtgemeinde übergehen zu lassen. In diesem Falle wird dem Pächter der vom Zeitpunkte der Eigenbenützung an im Voraus erlegte Teil des Pachtzinses rückvergütet, ohne daß ihm irgend weitere Ansprüche an die Stadtgemeinde zustehen. Pachttermin bis Ende Dezember 1922."

Beschluß nach Antrag. — Z. 15.701.

9. Amtsbericht betreffend Holz- und Kohlenbedarf in den städt. Gebäuden pro 1916/1917.

Der Herr Referent teilt mit, daß infolge der durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingten Dringlichkeit der Beschaffung von Brennmaterialien die III. Sektion die Ausschreibung des Holz- und Kohlenbedarfes in den städt. Gebäuden pro 1916/1917 bereits selbständig veranlaßt hat; es handle sich heute um die nachträgliche Genehmigung dieser Verfügung der III. Sektion durch den Gemeinderat.

Sektionsantrag:

„Da die III. Sektion infolge der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Dringlichkeit der Beschaffung des Brennmateriales genötigt war, die Ausschreibung selbst vorzunehmen, wird beantragt: Der löbliche Gemeinderat erteile der durch die III. Sektion bereits verfügten Ausschreibung nachträglich die Genehmigung"

Beschluß nach Antrag. — Z. 17.459.

Herr G.-R. Mitter wünscht, daß dem Gemeinderate seinerzeit auch mitgeteilt werde, wem die ausgeschriebene Holz- und Kohlenlieferung übertragen worden ist.

Der Herr Vorsitzende entgegnet, daß dies bisher nicht üblich war; der Obmann der III. Sektion werde jedoch Herrn G.-R. Mitter über Wunsch gewiß bereitwillig Auskunft geben.

10. Statthalterei-Erlaß betreffend Ausführung von Reparaturen im hiesigen Vorstadtpfarrhofe.

Der Herr Referent führt aus:

Anläßlich des Ablebens des früheren Vorstadtpfarrers Prälaten Johann Dürnberger wurde über Auftrag der Statthalterei der Bauzustand der Vorstadtpfarrgebäude im Februar und März 1914 kommissionell erhoben, die notwendigen Bauherstellungen wurden im Kommissionsprotokolle festgelegt und drei Kostenvoranschläge I, II und III angelegt und der k. k. Statthalterei zur Ueberprüfung und Klausulierung vorgelegt. Nach dem nunmehr am 13. Juni d. J. herabgelangten Statthalterei-Erlasse treffen die in den Kostenvoranschlägen I und III angeführten Herstellungen den Nachlaß des verstorbenen Vorstadtpfarrers Prälaten Johann Dürnberger, während die im Kostenvoranschlage II verzeichneten Herstellungen im adjustierten Betrage von 3500 *K* von der Stadtgemeinde Steyr als Patron und Pfarrgemeinde zugleich zu bestreiten sein werden.

Der Herr Referent bemerkt hiezu, daß sich dieser Kostenbetrag von 3500 *K* in Anbetracht der durch die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse hervorgerufenen bedeutenden Steigerungen aller Materialien und Arbeitslöhne wohl nicht unwesentlich erhöhen dürfte; andererseits habe sich bereits die Stadtgemeinde mit dem gegenwärtigen Vorstadtpfarrer Schließleder dahin geeinigt, daß vorläufig nur die allernotwendigsten Reparaturen durchgeführt werden.

Die Sektion beantragt:

„Der löbliche Gemeinderat bewillige als Patron der Pfarrgemeinde die im Kostenvoranschlage II vorgesehenen Herstellungen."

Beschluß nach Antrag. — Z. 20.212.

IV. Sektion. Referent: Sektionsobmann-Stellvertreter Herr G.-R. Ludwig Binderberger.

11. Vergebung der Interessen aus der Emil Gschaider-Stiftung.

Aus der Emil Gschaider-Stiftung gelangen Unterstützungen à 20 *K* für zwanzig Schüler der k. k. Staatsoberralschule und für zwölf Schüler der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlbearbeitung in Steyr zur Vergebung.

Ueber Vorschlag der beiden Schuldirektionen und über Antrag der Sektion wird die Verleihung von je 20 *K* an folgende Schüler beschlossen:

A. Realschule: Fischer Josef, Lebl Josef, Moser Josef, Wagner Willibald, Fuchs Adolf, Gammer Rudolf, Ringl Friedrich, Zobl Hubert, Berger Friedrich, Bruckner Josef, Feine Hugo, Reidl Karl, Unter Josef, Heger Josef, Lexmaul Karl, Schittengruber Karl, Feine Franz, Reitter Franz, Eglseer Alois, Herz Josef;

B. Fachschule: Adametz Ferdinand, Großauer Ludwig, Hirschlehner Franz, Holzinger Josef, Schacherl Johann, Stöger Johann, Wagner Johann, Klasterböck Franz, Löser Josef, Fürthaller Johann, Leitermayr Josef, Zauner Ludwig. — Z. 13.330.

12. Ansuchen um Unterstützungen aus den Zinsen der Gremialkrankenkassa-Stiftung.

Es liegen drei Gesuche seitens der Bittsteller Franz Bruha, Josef Schuster und Josef Schanofsky um Unterstützungen aus der Gremialkrankenkassa-Stiftung vor. Die Gremialvorstehung beantragt in allen drei Fällen, den Gesuchstellern je einen Betrag von 120 *K* als Unterstützung aus dem Zinsenerträgnis der Gremialkrankenkassa-Stiftung zu verleihen.

Die Sektion beantragt, den Gesuchstellern über Vorschlag des Handelsgremiums der Stadt Steyr je einen Betrag von 120 *K* als Unterstützung aus der Gremialkrankenkassa-Stiftung zu verleihen.

Beschluß nach Antrag. — Z. 16.650.

13. Verleihung einer erledigten Brillinger-Pfründe.

Sektionsantrag:

„Der löbliche Gemeinderat wolle die erledigte Brillinger-Pfründe im Betrage von monatlich *K* 14·50 dem vom Armenrate vorgeschlagenen Gesuchsteller Anton Ditrich verleihen."

Beschluß nach Antrag. — Z. 12.948.

14. Verleihung von zwei erledigten Leopold Pacher-Bürger-Pfründen.

Sektionsantrag:

„Der löbliche Gemeinderat wolle die beiden erledigten Leopold Pacher-Bürger-Pfründen im Betrage von je 12 *K* monatlich den vom Armenrate vorgeschlagenen Bewerbern Franz Gumpenmeyer und Marie Hitsch verleihen."

Beschluß nach Antrag. — Z. 9401.

15. Ansuchen um Erlassung der Rückzahlung von Stiftungsbezügen aus einer Erbschaftsmasse.

Der Herr Referent führt aus:

Der kürzlich verstorbene Floßmeister Georg Hitsch, der bis zu seinem Ableben im Genusse einer Pacher-Pfründe von monatlich 12 *K* stand, hinterließ bei seinem Ableben einen Nachlaß im Betrage von 700 *K*. Dessen Witwe Marie Hitsch wurde seitens der Stadtgemeinde-Vorstehung aufgefordert, aus diesem Nachlasse die von ihrem Manne bezogenen Pacher-Pfründen-Beträge von zusammen 528 *K* zurückzuzahlen. Marie Hitsch bittet nun unter dem Hinweise darauf, daß sie seit dem Ableben ihres Mannes auch anderer Unterstützungen verlustig geworden ist und sich nicht in den besten materiellen Verhältnissen befindet, um die Erlassung der ihr aufgetragenen Rückzahlung.

Mit diesem Gegenstande hat sich bereits der Armenrat in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. beschäftigt und hat folgenden Beschluß gefaßt: Der Armenrat empfiehlt dem löbl. Gemeinderate, aus prinzipiellen Gründen von der Rückzahlung von Stiftungsbezügen aus der Erbschaftsmasse Hitsch nicht abzusehen, weil die Armenpfründen nicht dazu gegeben werden, damit eine Person Ersparungen daraus machen kann, die sie nach dem Tode den Erben hinterläßt.

Sektionsantrag:

„Der löbl. Gemeinderat wolle den verlesenen Antrag des Armenrates, betreffend die Rückzahlung von bezogenen Pacher-Pfründen durch den verstorbenen Georg Hitsch im Betrage von 528 *K*, zu seinem eigenen Beschlusse erheben."

Beschluß nach Antrag. — Z. 20.714.

Der Herr Referent bemerkt hiezu noch, daß als teilweise Entschädigung der Marie Hitsch bei dem vorigen Punkte der Tagesordnung die Leopold Pacher-Bürger-Pfründe, die bisher ihr Ehegatte bezogen hat, verliehen worden ist.

16. Ansuchen um Ueberlassung des Bürgerschulzeichensaales zur Abhaltung eines Zeichenkurses.

Sektionsantrag:

„Der löbliche Gemeinderat wolle dem Ansuchen des Fachlehrers Alois Lebeda in Steyr stattgeben und ihm die Ueberlassung des Zeichensaales im Bürgerschulgebäude in Steyr für die Zeit vom 17. Juli bis 15. August 1916 zur Abhaltung eines Privatzeichenkurses bewilligen."

Beschluß nach Antrag. — Z. 19.940.

Da sich nach Erledigung der Tagesordnung trotz Umfrage niemand mehr zum Worte meldet, schließt der Herr Vorsitzende die ordentliche Sitzung um 4 Uhr nachmittags.

In der darauffolgenden vertraulichen Sitzung werden verschiedene Personalangelegenheiten behandelt.

Der Vorsitzende:

Die Verifikatoren:

Der Schriftführer:

VII. Sitzung
Anhang
zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 23.6.1916

Vertraulicher Teil.

Zu Beginn der vertraulichen Sitzung bringt der Vorsitzende folgenden Antrag des G.R. Haidenthaller zur Verlesung:
Antrag .... Gemeinderat.
Dieser Antrag wird der I. Sektion zur Bratung und Antragstellung zugewiesen.

Hierauf gelangt Punkt 1 der Tagesordnung (Personalangelegenheiten) zur Erledigung

I. Sektion. Referent Sektionsobmann G.R. Dr. Karl Harant.

A.) Ansuchen um Teuerungszulagen.

1.) Zunächst liegt ein von allen städt. Beamten und Unterbeamten gefertigtes Ansuchen vor dahingehend, der G.R. wolle den in der Sitzung vom 2. 3. d.J. gefassten Beschluss, dass von den städt. Angestellten gemäß der M.V. vom 9.2.1916, R.G.Bl. N° 33, gewährten Teuerungszulage die mittels G.R.-Beschlusses vom 16.12.1915 den Angestellten zuerkannte einmalige Teuerugsbeilage in Abrechnung zu bringen sei aufzuheben, sodass die Teuerungszulage im Sinne der vorzit. M.V. ohne Abzug und ungeschmälert den Bezugsberechtigten zukomme.
Hierüber stellt die Sektion folgenden Antrag:
Der löbl. G. R. beschließe mit Rücksicht auf die durch den Krieg herbeigeführte schwere wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft den definitiv angestellten Beamten den Unterbeamten, Dienern und männlichen Kanzleihilfskräften eine Teuerungszulage im Ausmaße des mit dem G.R. Beschlusse vom 16.12.1915 verfügten Betrages d.i. im Ausmaße von 150 K, bzw. 200 K zu gewähren.
Beschluss nach Antrag. Z. 278/7 F N 1918

2.) Über das Ansuchen der städt. Kanzleihilfskräfte um Erhöhung ihrer Taggelde von K 2.50 auf K 3.- wird über Antrag der Sektion beschlossen, den Gesuchstellern angesichts der fortgehenden Teuerung eine provisorische Zulage von täglich 50 h ab1.7.1916 bis Ende des Jahres 1916 zu gewähren. Z. 45/V.P. ex 1916.

3.) Ansuchen des städt. Ingenieurs Heinrich Treml um Zuerkennung einer Teuerungszulage.
Das Amt beantragt, dem Gesuchsteller einen Betrag von 140 K per 1916 auszahlbar in 12 Monatsraten, als Teuerungszulage zu gewähren.
Sektionsantrag:
Der G.R. beschließe, dem Gesuchsteller in Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen schweren wirtschaftlichen Notlage eine Teuerungszulage in der dem Amtsantrage entsprechenden Höhe ab 1.7.1916 bis Ende des Jahres 1916 zu gewähren.
Beschluss nach Antrag. Z.

4.) Ansuchen der städt. Reservewachleute Ernst Johann und Lehner Franz um Gewährung einer Teuerungszulage.
Die Sektion ist der Auffassung, daß nicht nur die beiden Gesuchsteller, sondern alle Reservewachleute unter der herrschenden Teuerung schwer leiden und beantragt, allen Reservewachleuten eine prov. monatl. Teuerungszulage von 10 K ab 1.7.1916 bis Endes des Jahres 1916 zu gewähren.
Beschluss nach Antrag. Z. 47/V.P. ex 1916.

Ferner suchen um eine Teuerungszulage an:

5.) die Mautner und
6.) die städt. Aushilfsdiener Öhler und Wipplinger.

ad 5.) und 6.) Über Antrag der Sektion wird den Gesuchstellern eine provisorische Teuerungszulage von monatlich 10 K ab 1.7.1916 bis Ende 1916 zuerkannt.
ad 5.) Z. 50/V.P. ex 1916
ad 6.) Z. 55/V.P. ex 1916

B.) Urlaubsgesuch

Sektionsobmann G.R. Huber sucht über Volage eines ärztl. Zeugnisses um einen zweimonatlichen Erholungsurlaub an. Über Antrag der Sektion wird dem Ansuchen Folge gegeben.

C.) Sonstige Personalien:

1.) Über das Ansuchen des städt. Primararztes Dr. Viktor Klotz um Versetzung in den dauernden Ruhestand stellt die I. Sektion folgenden Antrag:
Der. G.R. willfahre dem Ansuchen und beschließe:
Primararzt Dr. Viktor Klotz wird unter gleichzeitiger Einreihung in die VI. Rangsklasse und unter Anrechnung der vollen 35-jährigen Dienstzeit mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des neuen Krankenhauses in den dauernden Ruhestand versetzt. Bei diesem Anlasse wird ihm für seine mühevolle Dienstleistung der Dank des G.R. ausgesprochen.
Beschluss nach Antrag. Z. 43/V.P. ex 1916.

2.) Es liegt ferner ein vom Amte befürwortetes Ansuchen des städt. Kanzleiadjunkten Franz Schopper um Ernennung zum städt. Kanzleioffiziale und Leiter des städt. Meldeamtes in der X. Rangsklasse vor.
Der Referent weist drauf hin, dass das Verhalten des Gesuchstellers seinerzeit viel zu Klage Anlass gegeben hat. Wenn er nun, was auch im Amtsberichte bestätigt wird, sich seit einigen Jahren bestrebt, seinen Dienstobliegenheiten klaglos nachzukommen und zu Klage Anlass seit einigen Jahren nicht mehr gegeben hat, so geht daraus hervor, dass der Gesuchsteller aber nunmehr nur seine Pflicht, wie jeder andere Angestellte tut; zu irgendeiner Belobung des Gesuchstellers durch Verleihung des nachgesuchten Titels liege jedoch nach Anschauung der Sektion durchaus kein Anlass vor.
Sektionsantrag:
Der G.R. beschließe auf das vorliegende Ansuchen nicht einzugehen.
G.R. Tribrunner weist darauf hin, dass das Verhalten das Gesuchstellers seit mehreren Jahren ein tadelloses sei und dass er bald 19 Jahre in der XI. Rangsklasse steht und stellt mit Rücksicht darauf, dass ja mit der Verleihung des nachgesuchten Titels gar keine Kosten für die Stadtgemeinde erwachsen, den Gegenantrag, dem Ansuchen des K.-Adjunkten Schopper stattzugeben.
G.R. Kirchberger und der Referent sprechen sich gegen die Stattgebung des Ansuchens aus.
Bei der Abstimmung wird der Gegenantrag Tribrunner abgelehnt und der Sektionsantrag angenommen. Z.

Da sich trotz Umfrage hierauf niemand mehr zum Wort meldet, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 4h 30' geschlossen.

Der Vorsitzende:
Die Verifikatoren:
Der Schriftführer:

Abschrift!

ANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 1916.

Am 24. Juni 1866 also genau vor 50 Jahren ist Herr Mathias Lambrecht, Werkzeugschlosser in die österr. Waffenfabrik eingetreten und hat seither dort ununterbrochen gearbeitet.

Derselbe ist in Fischamend, Bezirk Schwechat am 21. September 1842 geboren, nach Steyr zuständig und wohnt Wehrgraben Nr.71.

Lambrecht ist bereits Besitzer der Verdienstmedaille für 40jährige Dienstzeit.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, diesem wackeren Veteranen der Arbeit, welcher stets das Muster treuester Pflichterfüllung war, als Anerkennung das Bürgerrecht der l.f. Stadt Steyr taxfrei zu verleihen.

Steyr, am 23. Juni 1916.

Josef Haidenthaller m.p.
Gemeinderat.